

RS OGH 2018/12/20 4Ob195/18g, 4Ob69/19d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.12.2018

Norm

EuGVVO Art5 Z5

EuGVVO 2012 Art7 Z5

UMV Art125 Abs1

Rechtssatz

Für das Vorliegen einer Niederlassung ist entscheidend, dass diese auf Dauer als Außenstelle eines Stammhauses hervortritt. Eine bestimmte gesellschaftsrechtliche Verflechtung wird dafür nicht verlangt, wohl aber ein gewisses Aufsichts? und Leistungsverhältnis mit Weisungsrecht.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 195/18g

Entscheidungstext OGH 20.12.2018 4 Ob 195/18g

Beisatz: Ob eine sogenannte „Anscheinsniederlassung“ besteht, ist nicht alleine nach dem Auftreten der Außenstelle zu beurteilen, wenn dieser Rechtsschein dem Stammhaus nicht zurechenbar ist. (T1)

Beisatz: Nationale Vertriebs? und Konzerngesellschaften können nicht generell als Niederlassung qualifiziert werden. Notwendig ist eine Prüfung im Einzelfall. (T2); Veröff: SZ 2018/111

- 4 Ob 69/19d

Entscheidungstext OGH 28.05.2019 4 Ob 69/19d

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132425

Im RIS seit

04.03.2019

Zuletzt aktualisiert am

15.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at